

# Gemeinde Poing

## Aufgrabungsrichtlinie

### **1. Vorbemerkungen**

Grundlagen dieser Richtlinie sind die allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (ATV) und die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen für Aufgrabungen (ZTV-A-StB 12). Ergänzt wird diese Richtlinie auf Grundlage von Erfahrungen welche sich im öffentlichen Straßenraum bei Aufgrabungen ergeben haben.

Die Aufgrabungsrichtlinie der Gemeinde Poing gilt für öffentliche Straßen, Wegen und Plätze im Gemeindegebiet und ist bestimmt für diejenigen Gesellschaften und Dienststellen, die der Allgemeinheit dienende Versorgungsleitungen bauen, verlegen und unterhalten, als auch für sonstige Arbeiten Dritter.

### **2. Geltende Vorschriften**

- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
- VOB – Teil C (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen)
- ZTVE-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinie für Erdarbeiten im Straßenbau)
- ZTVT-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau)
- ZTV-Asphalt-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt)
- ZTV-Pflaster-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen)
- ZTVA-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen)
- RStO (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen)
- DIN 18318 Verkehrswegebauarbeiten – Pflasterdecken und Plattenbeläge, Einfassungen
- DIN 1998 Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen (Richtlinien für die Planung)
- DIN 18920 Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen
- RAS-LP Baumschutz auf Baustellen
- RSA (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
- ZTV-SA (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Straßen)
- ZTV Ew-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau)
- ZTV BEA-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbauweise)
- ZTV LW-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege)

- ZTV SoB-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel)
- Baumschutzverordnung der Gemeinde Poing
- Telekommunikationsgesetz
- Bundesnaturschutzgesetz

### **3. Genehmigungsphase**

#### **3.1. Genehmigungspflicht**

Arbeiten an der Straße bedürfen einer Aufbruchgenehmigung durch das Tiefbauamt als Straßenbaulastträger **und** einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung durch das Ordnungsamt – Straßenverkehrsbehörde.

##### **3.1.1. Anträge auf Aufbruchgenehmigung**

Anträge auf Aufbruchgenehmigung sind unter Angabe der Rechtsgrundlage (Gestattungsvertrag, Konzessionsvertrag, etc.) für jede Baustelle gesondert spätestens zwei Wochen vor geplantem Baubeginn der Arbeiten beim Tiefbauamt zu stellen. Der Antragsteller hat dem schriftlichen Antrag auf Aufbruchgenehmigung aktuelle Lagepläne der betroffenen Wegeflächen mit genauen Angaben zu Lage und Abmessungen des geplanten Aufbruchs beizufügen.

##### **3.1.2. Verkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung und Anordnung**

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen (Rad-/ Gehwegbereich bzw. Fahrbahnbereich einschließlich Parkflächen) ist eine Verkehrsrechtliche Anordnung nach den Bedingungen der Straßenverkehrsordnung bzw. den Bayerischen Straßen- und Wegegesetz erforderlich.

Für die über den unmittelbaren Aufbruchbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen während der Bauzeit ist eine Sondernutzungserlaubnis bzw. Erlaubnis nach StVO sowie Bayerischen Straßen- und Wegegesetz einzuholen. Die gilt insbesondere für:

- Materiallagerung, Aushub, Geräte usw.
- Abstellen von Containern / Wechselbehältern / Bauzäune / Gerüste etc.
- Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtung

Die verkehrsrechtliche Anordnung ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn beim Ordnungsamt (Fachbereich 1 – Sachgebiet 1.1) einzuholen. Der/die Verantwortliche für die Arbeitsstelle ist der örtlichen Straßenverkehrsbehörde auf dem Antragsformular zur verkehrsrechtlichen Anordnung zu benennen. Die erforderlichen Nachweise sind vor Erteilung der Genehmigung durch den Antragsteller zu erbringen, insbesondere ist dem Antrag ein Verkehrszeichenplan beizufügen (StVO §45 Abs. 6).

Die Verkehrsbehörde behält sich bei aufwändigen Verkehrssicherungsmaßnahmen im Einzelfall vor, dem Antragsteller aufzuerlegen, die Verkehrssicherung durch ein Verkehrssicherungsunternehmen ausführen zu lassen.

Wird die Maßnahme nicht bis zum in der verkehrsrechtlichen Anordnung genannten Zeitpunkt abgeschlossen, ist mindestens eine Woche vor Ablauf des Genehmigungszeitraumes, beim Ordnungsamt die Verlängerung des Anordnungszeitraumes, sowie der evtl. erteilten Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

### **3.2. Straßen in anderer Baulastträgerschaft**

Für Straßen, die in anderer Baulast stehen und für Flurstücke anderer Eigentümer, müssen die Genehmigungen an den entsprechenden Stellen eingeholt werden.

### **3.3. Unvorhergesehene Aufbruchsarbeiten**

Unaufschiebbare Sofortmaßnahmen sind dem Tiefbauamt und dem Ordnungsamt sofort zu melden.

Innerhalb von 24 Stunden sind vom Veranlasser die Zustimmungen nach Ziffer 3.1.1 und 3.1.2 zu beantragen.

Die Fertigstellung ist umgehend nach Beendigung der Maßnahme anzuzeigen

## **4. Bauphase**

### **4.1. Allgemeines**

Die Verkehrsfläche wird erst dann durch den Straßenbaulastträger übernommen, wenn die Fertigstellung gemeldet ist und die wiederhergestellte Verkehrsfläche mängelfrei abgenommen wurde. Für Schäden, die durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche der Gemeinde Poing entstehen, haftet der Antragsteller. Die Aufbruchsgenehmigung und die verkehrsrechtliche Anordnung der Straßenverkehrsbehörde sind auf der Baustelle vorzuhalten und jederzeit auf Anfrage vorzuzeigen. Die Aufbruchsgenehmigung ist für 3 Monate, bezogen auf das Datum der Ausstellung gültig. Wurde nach Ablauf dieser Zeit nicht mit den Arbeiten begonnen, erlischt diese Aufbruchsgenehmigung und ein Neuantrag ist zu stellen. Bei einer Überziehung des Bauendes ist mindestens eine Woche vor Fristablauf eine Verlängerung der Aufbruchsgenehmigung und der verkehrsrechtlichen Anordnung zu beantragen.

**Der Beginn der Arbeiten ist spätestens 2 Tage vorher bei Herrn Sterr, Siegfried (0151 / 108 18 371) oder Herrn Ebnet, Michael (0151 / 462 51 423) anzuzeigen.**

### **4.2. Bestandsdokumentation**

Vor Baubeginn sind bereits vorhandene Schäden im Bereich der Aufgrabungen vom Antragsteller bzw. der ausführenden Firma zu dokumentieren und dem Tiefbauamt zu übersenden. Ansonsten gehen wir davon aus, dass die Flächen mängelfrei waren.

Müssen im Zuge der Maßnahme Verkehrszeichen, Markierungen oder sonstige Verkehrseinrichtungen entfernt werden, so sind der ursprüngliche Standort und die ursprüngliche Beschilderung bzw. Markierung zu dokumentieren.

Der Antragsteller ist für die Sicherung der Grenzsteine und Festpunkte verantwortlich. Werden sie beschädigt oder entfernt, so hat der Antragsteller die Grenzen auf seine Kosten wiederherzustellen.

#### **4.3. Verkehrssicherung**

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und der Verkehrsfluss nur in geringem Umfang beeinträchtigt werden. Der Antragsteller muss alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen. Insbesondere sind die Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde und unter Beachtung der RSA abzusperren, zu beleuchten und in einem Zug wiederherzustellen. Für alle Schäden und Unfälle, die auf eine unsachgemäße und nicht einwandfreie Ausführung der Arbeiten zurückzuführen sind, obliegt die alleinige Haftung dem Antragsteller.

Weitere Anweisungen und Auflagen der Gemeinde Poing, die sich während der Bauzeit als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten. Die bauausführende Firma ist verpflichtet, die Arbeiten sorgfältig zu planen, die verschiedenen Arbeitsgänge sachgemäß zu koordinieren und für die Ausführung eine genügende Anzahl von Arbeitskräften, Maschinen und Geräten einzusetzen. Werden auf der Baustelle Verstöße gegen allgemeine Straßenbauvorschriften oder gegen Weisungen der Gemeinde Poing festgestellt, so ist die Gemeinde Poing berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung einstellen zu lassen. Der ausführende Unternehmer ist von diesem Recht der Gemeinde Poing durch den Antragsteller zu unterrichten.

#### **4.4. Verschmutzung**

Gemäß §32 StVO und BayStrWG Art.16 ist es verboten, die Straßen zu verschmutzen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg usw.) unverzüglich zu beseitigen. Die Gemeinde Poing hat das Recht, verschmutzte Fahrbahnen wegen der Unfallgefahren auf Kosten der Antragsteller säubern zu lassen.

#### **4.5. Andere betroffene Leitungen**

Der mit den Aufgrabungen Beauftragte hat vor Beginn der Arbeiten die Lagepläne bzw. die Bestandspläne aller Versorgungsträger einzuholen und diese auf dem Aufgrabungsantrag zu bestätigen.

Bei den Arbeiten ist auch dann mit Leitungen und sonstigen Einbauten zu rechnen, wenn seitens der Dienststellen und Versorgungsträger nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Auf bereits vorhandene Versorgungsleitungen aller Art ist die erforderliche Rücksicht zu nehmen. Die Baumaßnahme ist mit den evtl. betroffenen Versorgungsträgern abzustimmen.

#### **4.6. Verfüllung und Verdichtung**

Die Verfüllung der Baugrube ist entsprechend der gültigen Richtlinien auszuführen. Im Rahmen der Eigenüberwachung nach ZTVE-StB ist ein Nachweis der ausreichenden Verdichtung unaufgefordert vorzulegen. Bei Grabentiefen ab 1,50m ist zusätzlich die Verdichtung mit der leichten Rammsonde nachzuweisen.

Der Einbau von Recyclingmaterial ist unter Einhaltung der TL Gestein-StB und den TL SoB-StB untersagt. Der Einbau muss entsprechend den ZTV SoB-StB erfolgen. Bei plötzlich eintretendem Frostwetter sind begonnene Aufgrabungsarbeiten zügig zu beenden und die Baugrube mit frostfreiem Material aufzufüllen.

#### **4.7. Kreuzende Leitungen**

Sind Leitungen quer zur Straßenachse zu verlegen, so sind diese nach Möglichkeit senkrecht zur Straßenachse zu verlegen. Um Schäden am Straßenkörper zu vermeiden ist die Leitung nach Möglichkeit aufbruchsfrei zu verlegen.

#### **4.8. Niederschlagswasser**

Für den Abfluss des anfallenden Niederschlagswasser im Bereich der Aufbruchsstelle ist ständig, auch nachts, am Wochenende und an arbeitsfreien Tagen zu sorgen

#### **4.9. Sicherung von städtischem Eigentum**

Schächte, Hydranten, Straßenabläufe, Briefkästen, Verkehrszeichen und ähnliches müssen grundsätzlich sichtbar und zugänglich bleiben. Bäume und sonstige vorhandene Anpflanzungen sowie Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Poller, Absperrgitter, etc.) dürfen weder beschädigt noch ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt werden. Sollten im Arbeitsbereich Bäume vorhanden sein, muss Rücksprache mit dem Grünbetrieb der Gemeinde Poing gehalten werden (Herr Huber, Ulrich 0171 / 861 97 27). Die [Baumschutzverordnung](#) der Gemeinde Poing ist zu beachten.

#### **4.10. Wiederherstellung der Straßenoberfläche**

Bei der Wiederherstellung der Straßenoberfläche sind folgende Bedingungen einzuhalten: Da durch die Grabung die Straße ihre Spannung verloren hat, wird die ursprüngliche Tragfähigkeit durch den Einbau der alten Befestigungsstärke meist nicht mehr erreicht. Bei der Wiederherstellung sind deshalb für die Verkehrsflächen die Forderungen der ZTVA-StB und der RStO in Abhängigkeit von der Straßenkategorie (z.B. Hauptverkehrsstraße, Wohnweg, Radweg, etc.) einzuhalten. Gleiches gilt für angrenzende durch die Aufbrucharbeiten beschädigte Flächen.

#### **4.11. Kosten**

Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung des Straßenraumes trägt der Antragsteller. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche, auch die Kosten für die Neuaufstellung, Veränderung, Wiederbeschaffung u.ä., die durch die Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen nötig werden sowie die Kosten für die Instandsetzung der Flächen oder Verkehrseinrichtungen, die z.B. durch Baustelleneinrichtung oder notwendig gewordene Verkehrsumleitungen beschädigt worden sind.

#### **4.12. Haftpflicht**

Für alle Schäden, die bei der Durchführung der beantragten Maßnahme der Gemeinde Poing oder Dritten entstehen, haftet der Antragsteller. Insbesondere der Antragsteller die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter. Die Gemeinde Poing ist jeglicher Haftung insbesondere von der Haftung für Ansprüche Dritter freigestellt.

### **5. Gewährleistungsphase**

#### **5.1. Abnahme**

Der Veranlasser hat die Aufgrabung unmittelbar nach deren Fertigstellung dem Straßenbaulastträger anzuzeigen und ein Abnahmetermin ist mit **Herrn Sterr, Siegfried (0151 / 108 18 371) oder Herrn Ebnet, Michael (0151 / 462 51 423)** zu vereinbaren, der gegebenenfalls zur Beweissicherung dient.

Die gegebenenfalls erforderlichen Verdichtungsnachweise sind beim Abnahmetermin vorzulegen.

## **5.2. Gewährleistung**

Für das ordnungsgemäße Einfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung leistet der Antragsteller Gewähr. Die Gewährleistung beginnt mit dem Tag der schriftlichen Abnahme und gleichzeitigen Übernahme durch das Tiefbauamt und gilt 5 Jahre. Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Setzungen oder sonstige Schäden, die auf diese Baumaßnahme des Maßnahmenträgers zurückzuführen sind, festgestellt, sind diese Schäden vom Antragsteller unverzüglich auf seine Kosten zu beheben. Im Fall des Verzuges ist die Gemeinde berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers beseitigen zu lassen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Abnahme statt.

## **5.3. Aufbruchssperre**

Nach dem Neu-/Umbau oder einer grundhaften Instandsetzung von Verkehrsflächen wird das Tiefbauamt der Gemeinde Poing eine Aufbruchssperre von fünf Jahren aussprechen. Grundsätzlich dürfen neu hergestellte oder umgebaute Fahrbahnen, Gehweg- und Parkflächen nicht vor Ablauf der Sperrfrist aufgebrochen werden. Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare Arbeiten in begründeten Fällen zugelassen.

## **6. Schlussbestimmung**

Diese Richtlinie gilt ab dem 16.07.2020